

# Das „Lebenslang“ in Wahlkampfzeiten

Von Arthur Kreuzer

2009 wird ein Wahljahr. Europaparlament, Bundestag und mehrere Landtage sind neu zu wählen. Rechtzeitig kündigen sich populistische Wahlkampfthemen an. Allemaal taugen Ängste vor Kriminalität und Forderungen nach härteren Strafen, um auf Stimmungen und Stimmen zu setzen. Boulevardpresse mischt da gern mit.

„Wegschließen – und zwar für immer“ titelte die Bildzeitung seinerzeit mit dem berühmt-berüchtigten Schröder-Wort. Jetzt legt sie wieder einen Köder aus. Die öffentliche, teils erregte Diskussion über die gerichtlich verfügte Entlassung des ehemaligen RAF-Terroristen Christian Klar und eine völlig nachvollziehbare Enttäuschung bei Angehörigen seiner Opfer bieten den geeigneten Hintergrund. Mit einer unzutreffenden Schlagzeile werden Öffentlichkeit und Politiker herausgefordert: „Lebenslängliche dürfen immer früher raus.“ Und weiter: „Lebenslange Haft – in der Praxis der deutschen Gerichte heißt das inzwischen nur noch: durchschnittlich 17 Jahre Gefängnis!“

Was Wunder, dass konservative Politiker nach dem Köder zu schnappen scheinen. Bayerns und Niedersachsens Innenminister fordern prompt eine Prüfung, die gesetzliche Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren zu erhöhen, Baden-Württenbergs Justizminister hält eine Anhebung auf mindestens 20 Jahre für möglich; es bedürfe allerdings sorgfältiger Prüfung. Nur die Bundesjustizministerin verwirft solche Vorhaben.

Worauf stützt sich jene Schlagzeile? Was können wir über die Entwicklung durchschnittlicher Haftverbüßungszeiten tatsächlich sagen? Untersuchungen zur allein möglichen Gnadenpraxis in den sechziger und siebziger Jahren und zu den nachfolgenden beiden Jahrzehnten ergaben eine kontinuierliche durchschnittliche Haftzeit Lebenslänglicher von 19-20 Jahren. Daran änderte sich bemerkenswerter Weise nichts, als der Gesetzgeber die Strafrestaussatzung nach mindestens 15 Jahren bei guter Prognose festlegte. Wird besondere Schwere der Schuld eines Mörders festgestellt, kann die Mindestverbüßungszeit gerichtlich deutlich – bei Klar um 11 auf insgesamt 26 Jahre – heraufgesetzt werden. Wir müssen sogar annehmen, dass sich die wirkliche durchschnittliche Verbüßungszeit aller Lebenslänglichen inzwischen etwas erhöht hat. Gesetzlich sind nämlich die Voraussetzungen an jede Bewährungsaussetzung verschärft worden; so hat ein Fachgutachten festzustellen, „ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“ Zudem färbt das seit den neunziger Jahren anhaltende kriminalpolitische Strafverhärtungsklima auf Gerichte und Strafvollzug ab. Verwaltungsvorgaben schränken Vollzugslockerungen, die einer Bewährungsaussetzung regelmäßig als Erprobung vorausgehen müssen, drastisch ein. Und die Lebenserwartung nimmt allgemein, ebenso bei für gefährlich gehaltenen, nicht entlassungsfähigen Verurteilten in der Haft zu. Das läuft auf eine längere Verbüßungszeit hinaus.

Ganz andere Schlüsse zieht „Bild“ aus Daten der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden. Nur: Diese Daten belegen überhaupt nicht die Schlagzeile. Geflissentlich wird übersehen, dass es nirgendwo verlässliche Daten zu Haftzeiten aller Lebenslänglichen gibt, ebenso wenig Daten über durchschnittliche Verbüßung. Die Daten der Forschungsstelle beziehen sich lediglich auf die 2006 beendeten 61 Haftzeiten der insgesamt von rund 1000 in 40 Jahren auf 2000 gestiegenen Anzahl von Lebenslänglichen. Zu den 61 gehören auch früher oder später in der Haft Verstorbene – etwa 10 % verbüßen bis zum Tod – , außerdem ins Ausland Abgeschobene oder zur weiteren Verbüßung Überstellte, ferner Begnadigte, schließlich wegen schwerer Krankheit Haftunfähige. Nur 40 wurden aufgrund richterlicher Bewährungsentscheidung entlassen. Selbst unter diesen sind solche zu vermuten, deren Strafaussetzung kurz vor dem erwarteten Tod erfolgte. Bei den 40 betrug die durchschnittliche Verbüßungszeit fast 18 Jahre. Diesen Durchschnittswert vertauscht „Bild“

irreführend mit einem anderen Messwert, den „Median“. Er ist ein andersartiger Messfaktor und bezeichnet einen Mittel- oder Schwerpunktwert. Er betrug 17 Jahre, im Jahr davor 19 bei stetem Anstieg in den vorangegangenen vier Erfassungsjahren. Die Abweichung 2006 bei geringer Zahl kann, wie die Forschungsstelle selbst hervorhebt, keineswegs verallgemeinert werden oder einen Trend bezeichnen.

Es bleibt dabei: Zahlen lebenslänglich Inhaftierter nehmen zu; Gerichte tragen nicht dazu bei, ihre Verbüßungszeit insgesamt zu verringern; das Gegenteil ist plausibler; die Durchschnittshaftzeit liegt deutlich höher als der angegebene Wert für gerichtlich Freigelassene, erst recht höher als der „Median“.

Zugegeben: Manch anderes Land ist strenger. So haben Großbritannien und Ungarn das „Lebenslang bis zum Tod“ eingeführt, ganz zu schweigen von dem Lebenslang ohne Kürzungsmöglichkeit neben der Todesstrafe in den USA. Aber davor bewahrt uns das Bundesverfassungsgericht. Es leitete aus der Menschenwürde 1977 ab, „dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“ Je älter oder kränklicher der Gefangene, um so eher ist ihm diese Chance zu geben. Doch haben wir neben das Lebenslang im Gegensatz zu anderen Ländern noch die Sicherungsverwahrung gesetzt und diese kräftig ausgeweitet. Auch sie währt potentiell lebenslang.

Politisch erörterungswürdig erscheint hingegen eine gesetzliche Klarstellung für alle Entscheidungen über vorzeitige Straferlassungen zur Bewährung. Jenen in Sachen Klar wieder spürbar gewordenen Belangen von Opfern und Angehörigen könnte besser entsprochen werden. In die Entlassungsentscheidung sollten ausdrücklich neben allen anderen im Gesetz beispielhaft benannten Gesichtspunkten auch Kriterien der Schuld einfließen können. Namentlich solche, die mit Wiedergutmachungsbemühen, weiterer Tataufklärung nach rechtskräftiger Verurteilung und Einsicht zu tun haben. Zwar ist das schon jetzt möglich. Es dürfte bei der Festsetzung einer zusätzlichen Verbüßungszeit für Klar sowie der abschlägigen Gnadenentscheidung des Bundespräsidenten bedeutsam gewesen sein. Aber eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz könnte Rechtsklarheit und Befriedung fördern. Zudem würde es ideell ergänzen, was materiell für Entscheidungen zur Aussetzung eines Strafrestes in § 57 Absatz 6 Strafgesetzbuch angeführt ist. Die Aussetzung kann versagt werden, wenn sich Verurteilte weigern, Angaben zum Verbleib etwa der Tatbeute zu machen. Wie viel schwerer wiegen quälende Ungewissheiten von Angehörigen über Tatbeteiligte, Tathergang, letztes Erleben des Opfers! Nur bis zur rechtskräftigen Verurteilung reicht das schützenswerte Recht des Beschuldigten Angaben zu verweigern. Danach kann er nicht wieder aufgrund neuer Angaben verurteilt werden. Freilich müssten Verfolgungsbehörden in Zweifelslagen aussagebereiten Verurteilten zusichern, auf klärende Angaben keine neue Anklage zu stützen. Auch dafür bietet das Gesetz eine Handhabe.